

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Keine Sanktionierung bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen 2021 vor dem 11. April 2023

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns am 30. November 2022 wie folgt informiert:

Die BStBK hat in diversen Eingaben und Gesprächen eine Verlängerung der Offenlegungsfrist oder zumindest einen Verzicht auf Sanktionierung bei verspäteter Offenlegung gefordert. Nun zeigen die intensiven Bemühungen der BStBK Erfolg.

Demnach wird das BfJ in Abstimmung mit dem BMJ gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 am 31. Dezember 2022 endet, vor dem 11. April 2023 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB einleiten. Damit sollen angesichts der anhaltenden Nachwirkungen der Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

Die Mitteilung des BfJ finden Sie [hier](#).